

Programm
der
studentischen Gruppe
"Roleplay"

Autor:
Tim Eichelberger

Datum:03.05.2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz	3
§ 2 Zweck und Ziele	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4 Verlust der Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitgliederbeiträge	4
§ 6 Organe	4
§ 7 Die Mitgliederversammlung	4
§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung	4
§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	5
§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	6
§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen	6
§ 12 Vorstand	6
§ 13 Beauftragte	7
§ 14 Finanzen	7
§ 15 Auflösung der studentischen Gruppe	8
§ 16 Allgemeine Bestimmungen	8
§ 17 Schlussbestimmungen	8

§ 1 Name, Sitz

Die Gruppe führt den Namen "Roleplay". Der Sitz ist die Universität Paderborn.

§ 2 Zweck und Ziele

Ziel der studentischen Gruppe "Roleplay" ist es, die Mitglieder der Studierendenschaft mit Hilfe der Methode des Rollenspiels, als pädagogische Form des Psychodramas, in soziologischen Aspekten weiter zu bilden.

Durch einen spielerischen Ansatz sollen auf Basis von zwischenmenschlicher Kooperation, Kommunikation und Konfrontation Softskills im weiteren Sinne erworben und verbessert werden. Dazu zählen explizit Problemlösekompetenz, Spontaneität, die Erkenntnis über Selbst- und Fremdbild, bessere Wahrnehmung des Gegenübers und Toleranz. Neben der praktischen Anwendung solcher Kompetenzen findet eine Reflexion über das "modellhafte Experimentieren" statt, bei der durch Metakommunikation und Bewusstwerdung der Lerneffekt intensiviert wird.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der studentischen Gruppe "Roleplay" kann jeder ordnungsgemäß eingeschriebene Studierende der Universität Paderborn werden, der sich zu den Grundsätzen und Zielen der studentischen Gruppe bekennt. Der Vorstand entscheidet über das Beitritts-gesuch.
- (2) Wird ein Beitritts-gesuch durch den Vorstand abgelehnt, so hat der Antragstellende die Möglichkeit, dieses an die Mitgliederversammlung zu stellen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Antragsteller über diese Möglichkeit zu unterrichten.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Tod, freiwilligen Austritt, Exmatrikulation an der Universität Paderborn oder durch Ausschluss aus der studentischen Gruppe.
- (2) Der freiwillige Austritt aus der studentischen Gruppe ist jederzeit möglich. Er muss formlos in Textform beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss kann stattfinden aufgrund von:
 1. Missachtung dieses Programms bzw. ausüben von Handlungen, die im Gegensatz dazu stehen

2. Verstöße gegen geltendes Recht
3. dreimaliges unentschuldigtes Fehlen bei der Mitgliederversammlung
4. Sonstige schwerwiegende Gründe

§ 5 Mitgliederbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6 Organe

- (1) Die studentischen Gruppe besitzt folgende Organe:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. den Vorstand
 3. die Beauftragten

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der studentischen Gruppe mit je einer Stimme.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Wahl bzw. Abberufung sowie Entlastung des Vorstandes
 2. Wahl von Beauftragten
 3. Beschluss bzw. Änderung des Programms
 4. Gegebenenfalls Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 5. Gegebenenfalls Auflösung der studentischen Gruppe
 6. Gegebenenfalls Festlegung eines Mitgliederbeitrages

§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Semester findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über zusätzliche ordentliche Mitgliederversammlungen.

- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der studentischen Gruppe schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss namentlich oder geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Studierenden der Universität Paderborn öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung des Programms (einschließlich des Zweckes der studentischen Gruppe), dem Beschluss und der Festlegung eines Mitgliederbeitrages sowie der Abberufung des Vorstandes ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der studentischen Gruppe eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (6) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens eines ein Vorstandsmitglied ist.

- (9) Wenn eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten 14 Tagen statt zu finden, deren Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben ist.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung der studentischen Gruppe sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der studentischen Gruppe es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 6, 7, 8 und 9 entsprechend.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
1. 1. Vorsitzender
 2. 2. Vorsitzender
 3. Schriftführer
 4. Schatzmeister
- (2) Der Vorstand nimmt den Status eines Ansprechpartners für öffentliche und nichtöffentliche Organe ein. Der Ansprechpartner nimmt Anfragen und Anregungen auf und leitet alle Informationen an alle Mitglieder weiter und sorgt dafür, dass die

Entscheidungen an den Anfragenden weitergeleitet werden.. Diese Informationen werden von der Mitgliederversammlung dazu benutzt, notwendige Entscheidungen zu treffen.

- (3) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer eines Semesters gewählt. Die Neuwahl erfolgt in der Sitzung der Mitgliederversammlung. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes ist der alte Vorstand weiter im Amt.
- (5) Eine Abwahl (bzw. Entlastung) des Vorstandes erfolgt durch Entscheidung einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Im Falle einer Abwahl des Vorstandes ist unverzüglich ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (7) Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der studentischen Gruppe sein.

§ 13 Beauftragte

- (1) Für jeden Themenbereich der studentischen Gruppe können Beauftragte von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Jeder Beauftragte behält seinen Posten für eine von der Mitgliederversammlung zu definierende Dauer.
- (3) Aufgabe jedes Beauftragten in seinem Bereich ist der Überblick über und die Organisation der dort anfallenden Aktionen. Dabei ist er von den anderen Mitgliedern zu unterstützen.

§ 14 Finanzen

- (1) Über die Verwendung der finanziellen Mittel der studentischen Gruppe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Das Schatzmeister ist für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten verantwortlich und hat ein Kassenbuch zu führen.
- (3) Die Mittel der studentischen Gruppe dürfen nur für die Zwecke dieses Programms verwendet werden.
- (4) Ihre Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der studentischen Gruppe.

§ 15 Auflösung der studentischen Gruppe

- (1) Die studentischen Gruppe löst sich automatisch auf, falls es kein Mitglied mehr gibt.
- (2) Die studentischen Gruppe löst sich auf, falls eine Mitgliederversammlung dies mit einer vier Fünftel Mehrheit beschließt.
- (3) Bei Auflösung der studentischen Gruppe fließt ihr Vermögen der Studierendenschaft der Universität Paderborn zu.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die studentischen Gruppe erkennt die Satzung der Studierendenschaft als Teil dieses Programms an.
- (2) E-mails werden als schriftliches Dokument akzeptiert.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Programm und alle Änderungen daran treten sofort im Anschluss an den Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Etwaige Programmänderungen treten sofort nach Annahme durch das Studierendenparlament der Universität Paderborn in Kraft, insofern die studentische Gruppe als Initiative anerkannt ist.